

1. S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Albertshofen

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die
Gemeinde Albertshofen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen
vom 11.12.1985 Nr. 33-028-6.1 genehmigte

1. S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, nach bisherigem Satzungsrecht aber nur eine Teilbeitragsschuld entstanden ist (unbebaute Grundstücke), entsteht die restliche Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

Gebührenzuschläge

Für industrielle und gewerbliche Abwässer i.S. von § 10 Abs. 4 Buchst. a und b, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

Entstehen der Gebührensschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

Abrechnung, Fälligkeit

Die Einleitung wird vierteljährlich und zwar zum 10. Januar, 10 April, 10. Juli und 10. Oktober abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen, 21.01.1986



Neubert
1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 30.01.86 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft und in der Gemeindeganzlei Albertshofen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.01.86 angeheftet und am 20.02.1986 wieder abgenommen.

Kitzingen, den 13.06.86



(Neubert)
1. Bürgermeister